

Kirchengesetz über das Amt der Diakonin und des Diakons

Am 18. November 2019 hat die Ev.-Luth. Landessynode Sachsens ein neues Diakonengesetz einstimmig beschlossen. Es löst das „Kirchengesetz über das Amt des Diakons“ vom 5. Juni 1950 ab. Eine solche Überarbeitung des Diakonengesetzes war aus verschiedenen Gründen nötig geworden. Die Veröffentlichung des Gesetzestextes erfolgt demnächst im Amtsblatt sowie in der Rechtssammlung auf der Homepage der Sächsischen Landeskirche.

Das neue Gesetz bestimmt das Amt der Diakonin und des Diakons vom Gottesdienst her („alle Diakonie geht vom Altar aus.“). Es hat am Verkündigungsauftrag sowie am diakonischen Auftrag der Kirche Anteil, wird in unterschiedlichen gemeindlichen bzw. sozialen Berufen ausgeübt und „trägt dazu bei, Kirche diakonisch und Diakonie kirchlich zu gestalten.“ (§ 2,2)

Mit dem neuen Gesetz wird geregelt, was bislang in Form eines befristeten Modellversuchs möglich war, dass nämlich Diakone und Diakoninnen auch in der Diakonischen Gemeinschaft an der Diakonissenanstalt Dresden eingesegnet werden können. (Dort kann auch die Amtsbezeichnung „Diakonisse“ verwendet werden.) Die in den letzten Jahren verstärkte Kooperation zwischen der Moritzburger und der Dresdner Gemeinschaft wird damit noch einmal vertieft.

Deutlicher als bisher regelt das Gesetz den Zugang in das Amt der Diakonin und des Diakons sowie das Ausscheiden daraus. Hilfreich ist dabei die neue Fassung der Verpflichtungsfrage, welche von der Berufung und Sendung in das Amt spricht.

Ferner werden die Diakonenkonvente im Gesetz explizit erwähnt, womit deutlich wird, dass die Teilnahme zu den Dienstaufgaben gehört.

Unverzichtbar ist für das Amt die so genannte Gemeinschaftsbindung. Auch in Zukunft kann es in der Sächsischen Landeskirche keine Diakoninnen und Diakone geben, die nicht einer entsprechenden Gemeinschaft angehören.

Erwartet wird nun eine Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes, welche die erforderlichen Konkretionen zu den Bestimmungen des Diakonengesetzes enthält, insbesondere zur Ausgestaltung des Verkündigungsauftrags (§ 6,1).

Dankbar dürfen wir feststellen, dass bei der Erarbeitung des Gesetzes die Belange und Herausforderungen der Moritzburger Gemeinschaft gehört und einbezogen wurden.

Thomas Knittel, Vorsteher